IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2015

Nr. 2015/744

Änderung der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

---

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die Schüler und Schülerinnen des solothurnischen Bezirks Thierstein, die in das anspruchsvollste Anforderungsniveau der Sekundarstufe I eingeteilt sind, besuchen den Leistungszug P der Sekundarstufe I am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen (Kanton Basel-Landschaft).

Der Kanton Basel-Landschaft ändert die Dauer der Schulstufen. Ab Schuljahr 2015/2016 dauert die Primarschule sechs Jahre und die Sekundarschule drei Jahre. Ab Schuljahr 2016/2017 findet der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn nach der 6. Klasse (HarmoS-Zählung: 8. Klasse) statt. Er ist harmonisiert.

Durch diese Umstellung im Kanton Basel-Landschaft dauert der Leistungszug P der Sekundarstufe I am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein neu drei statt vier Jahre. Der erste Jahrgang des dreijährigen Leistungszugs P der Sekundarstufe I beginnt im Schuljahr 2016/2017.

Die Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 3. Juni 2002[1]) regelt die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen des solothurnischen Bezirks Thierstein. Die Verordnung muss angepasst werden. Aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme in den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft galt für die Aufnahme in das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein ein eigenes Verfahren.

1.2 Auswirkungen

Mit der harmonisierten Dauer der Primarstufe dieser beiden Kantone ist ein eigenes Verfahren zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I nicht mehr nötig. Die geltenden Regelungen sind im Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vom 19. Dezember 2008[2]) festgelegt. Sie kommen erstmals für die Aufnahme auf 1. August 2016 ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein zur Anwendung.

Für die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein aus der Sekundarschule E des solothurnischen Bezirks Thierstein gilt das Laufbahnreglement für die Volksschule des Kantons Solothurn vom 12. Juli 2010[3]). Die unterschiedliche Dauer und Ausprägung der Sekundarschule P des Kantons Solothurn und des Leistungszugs P der Sekundarstufe I des Kantons Basel-Landschaft sind Grund dafür, dass zusätzliche Regelungen nötig sind. Diese sind anzupassen und

---

[1]) BGS 414.116.22.
[2]) BGS 413.451.
[3]) BGS 413.412.

werden wie bisher im Reglement zum Übertritt ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 9. März 2011[1]) festgehalten.

Für die Aufnahme in die gymnasiale Abteilung des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements Maturitätsschulen vom 30. März 1998[2]).

1.3 Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Das Aufnahmeverfahren ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein wird dem Aufnahmeverfahren in eine Schule des Kantons Solothurn angepasst. Der Übertritt kann zu verschiedenen Zeitpunkten in der Schullaufbahn erfolgen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme aus der Primarschule und der Sekundarschule E sind jeweils unterschiedlich und werden in separaten Absätzen aufgeführt.

Zu §§ 3 und 4

Mit dem Verweis auf die in § 2 genannten Reglemente werden die Bestimmungen in §§ 3 und 4 überflüssig und können aufgehoben werden.

Zu § 6

Die Beschwerdemöglichkeit bleibt bestehen, § 6 wird jedoch in sprachlicher Hinsicht angepasst.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

---

[1]) BGS 414.116.221.
[2]) BSG 414.441.5.

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, DT, DK, CC, MK
Volksschulamt (11) Wa, YK, AK, eac, uvb, Eg, RF, RUF, ESP, for, cb
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3) SR, LB, admin
Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein, Rektor Isidor Huber, Steinackerweg 7, 4242 Laufen
Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein, Konrektor Rolf Grütter, Steinackerweg 7, 4242 Laufen
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Volksschulen, Markus Stauffenegger, Munzachstrasse 25c, 4410 Liestal
Schulleitungen der Primar- und Sekundarschulen im Bezirk Thierstein (12, Versand durch VSA)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 346 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juli 2015.